

Betreff: Bebauungsplan Nr. 27 Ä des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 27.6.1975

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan

1. Bindung an den Flächennutzungsplan

Nach dem Wirtschaftsplan des Marktes Garmisch-Partenkirchen vom 16.12.1952 Nr. IV B 3 - 9112 a20 - PB 929, der mit RE vom 27.6.1963 Nr. B 7-15507-ee 5 gem. § 173 BBauG zum unbefristet geltenden Flächennutzungsplan erklärt wurde, liegt das Gebiet dieses Bebauungsplanes in den zur Bebauung vorgesehenen Flächen.

Für dieses Gebiet besteht folgender rechtskräftiger Bebauungsplan:

Bebauungsplan Nr. 27, genehmigt durch RE Nr. II/2g-IV B 7 - 6102 GAP 5 - 20 vom 19.1.1970, rechtskräftig seit 11.2.1970.

2. Lage des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet dieses Änderungsverfahrens liegt im Geltungsbereich des unter 1. angegebenen rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 27.

Es wird umschlossen im Nordwesten von der Loisach, der Archstraße im Nordosten und der Straße Am Wehr im Südosten.

3. Größe des Planungsgebietes

Das gesamte Planungsgebiet hat etwa eine Größe von 11000 qm.

4. Allgemeine Begründung für die Veranlassung der städtebaulichen Umplanung

Auf dem Grundstück FlNr. 1470 Gemarkung Garmisch waren bis zum Sommer 1975 die Omnibusgaragen und Werkstätten des gemeindlichen Omnibusverkehrs untergebracht. Dadurch war im o.a. rechtskräftigen Bebauungsplan dieses Gebiet als Mischgebiet festgesetzt worden.

Der gemeindliche Omnibusbetrieb ist nun in den neuen Betriebshof der Gemeindewerke umgezogen. Dort wurden die ganzen Versorgungsbetriebe der Gemeindewerke wie Wasser- und Stromversorgung und auch der Omnibusbetrieb mit seinen Werkstätten zentralisiert.

Die Bebauung an der Archstraße und Umgebung ist als allgemeines Wohngebiet zu charakterisieren.

Es war deshalb auch Grund gegeben, das nunmehr leere ehemalige Grundstück der Gemeindewerke als allgemeines Wohngebiet ähnlich der Bebauung der Umgebung auszuweisen.

Der Entwurf für die Wohnbebauung in diesem Grundstück wurde in Zusammenarbeit mit der Gemeinnützigen Bayer. Wohnungsgesellschaft AG erarbeitet, die dort für Bund und Land eine Wohnanlage nach den Richtlinien des Sozialen Wohnungsbau errichten soll.

5. Sonstige Erläuterungen

Die sonstigen Erläuterungen zu diesem Bebauungsgebiet wie

Beschaffenheit des Baugebietes

Verkehrslage und innere Erschließung

Versorgung des Baugebietes

Bodenordnung

besondere Maßnahmen für die Bebauung

werden durch die Umplanung nicht geändert und bleiben nach wie vor gleich. Sie sind daher aus der Begründung zum bereits rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 27 zu entnehmen.

Durch die geringfügige Änderung der Straßenführungen für die innere Erschließung ändern sich auch nicht die in dieser damaligen Begründung angegebenen geschätzten Kosten, die durch diese Maßnahme für die Gemeinde entstehen.

6. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes, sondern soll nur Aufschlüsse über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

-In Vertretung:



(Neidlinger)
2. Bürgermeister